

Flächennutzungsplan

Vorbereitende Bauleitplan

- §§ 1-7 Baugesetzbuch
Sowie
 - Berücksichtigung der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- und der Planzeichenverordnung (PlanZVO)

Funktion des FNP

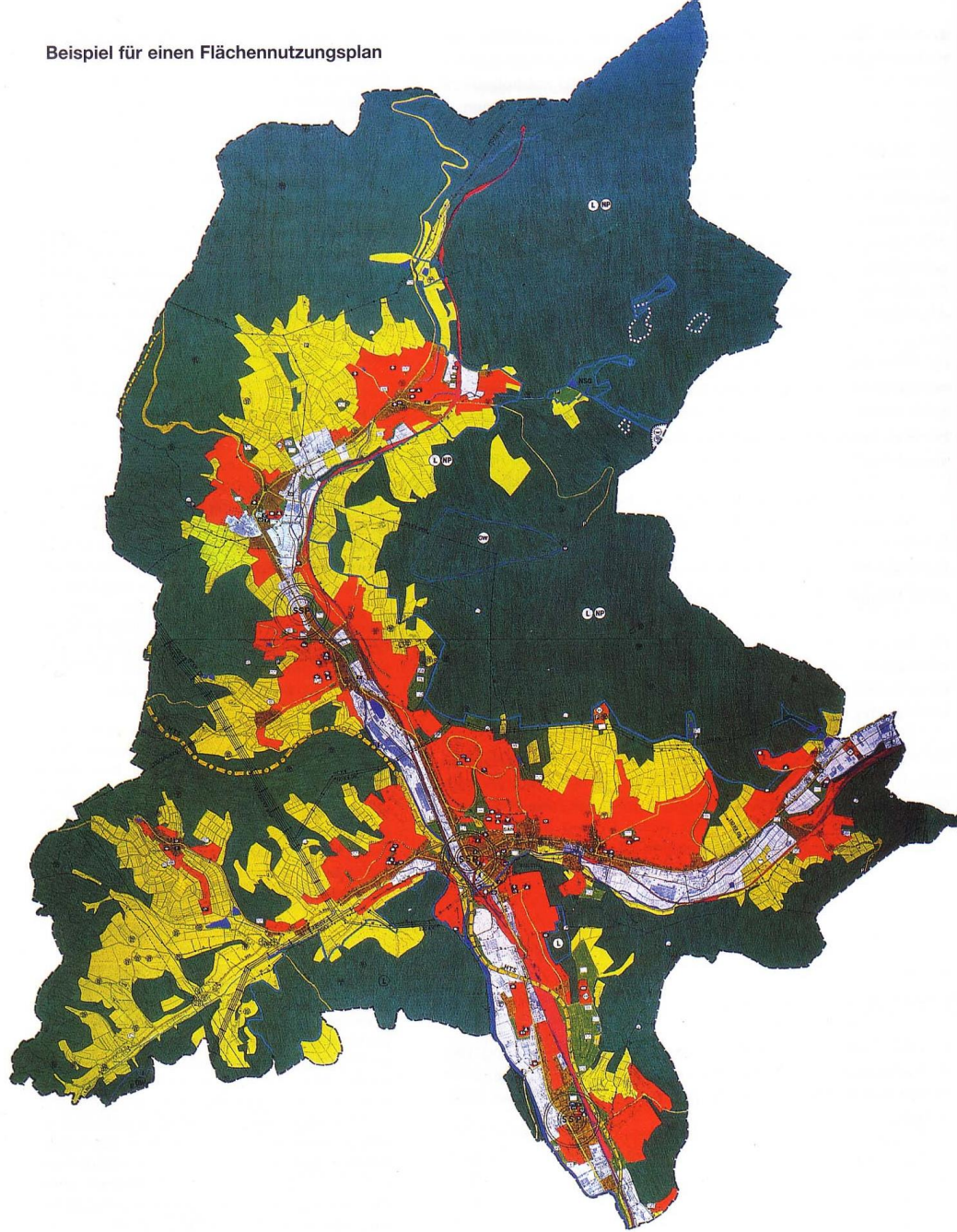
- Umfassendes Konzept für die Bodennutzung des gesamten Gemeindegebietes
 - FNP ist für den Einzelnen rechtlich unverbindlich
 - Bündelung der städtebaulichen Zielvorstellungen einer Gemeinde
- FNP ist auf Realisierung und Realisierbarkeit ausgelegt (Planungszeiträume, Prognosen)

Flächennutzungsplan (§§ 1-7 BauGB)

- FNP soll die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung und Bodennutzung der Gemeinden nach den „voraussehbaren Bedürfnissen“ in den Grundzügen festlegen (§ 5 (1) BauGB)
- Nahezu alle Gemeinden verfügen über einen FNP

Flächennutzungsplan (§§ 1-7 BauGB)

- FNP ist kein parzellenscharfer Plan
- FNP ist eine reine Flächenplanung (Bauflächen)
 - Kartengrundlage in der Regel 1: 5.000 oder 1: 10.000
- Gültigkeit: in der Regel 10-15 Jahre, kann aber zwischenzeitlich ganz oder in Teilen geändert werden
 - Die Bürger werden beteiligt und können Anregungen und Bedenken äußern



- FNP erhält keine Verbindlichkeit gegenüber den Bürgern (z.B. kein Rechtsanspruch auf eine Baugenehmigung) ; Selbstbindung von Politik und Verwaltung (Keine Rechtsnorm wie B-Plan)

- Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln

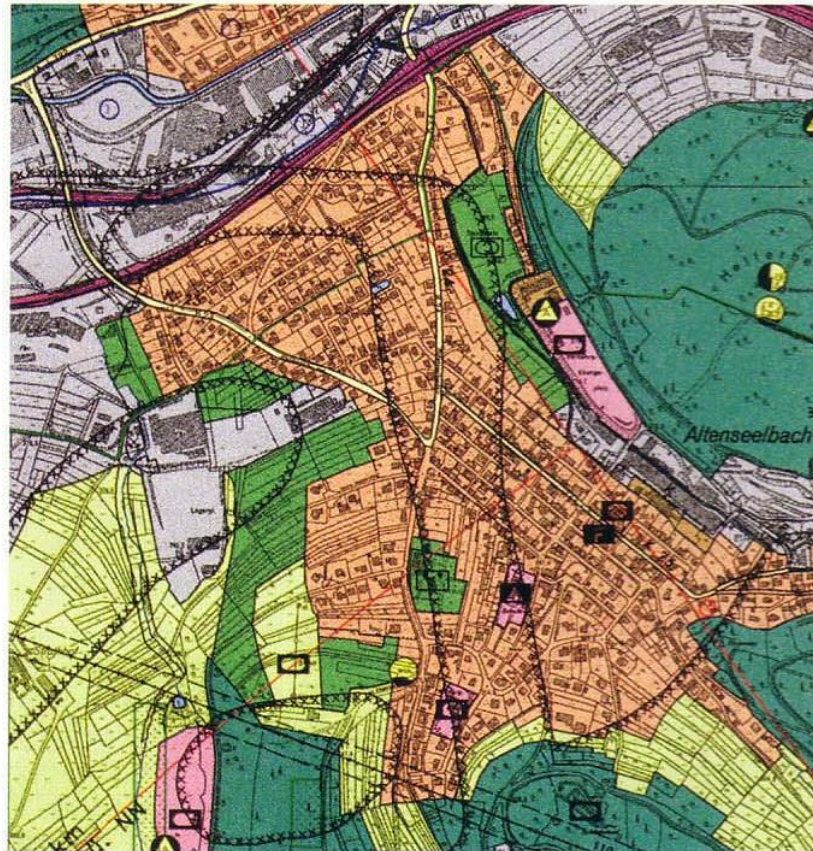
- FNP hat insbesondere eine große Bedeutung beim Bauen im Außenbereich, d.h. Steuerung der privilegierten Vorhaben im Außenbereich (BauGB § 35)

**Aufgabe FNP: Steuerung des
Flächenwachstums
und Nutzung von Brachflächen sowie
Innenentwicklung**

**Aufgabe FNP: Ausweisung von Vorrangzonen
für Windenergieanlagen**

Aufgabe: Festlegung von Ausgleichsflächen

wichtigste Aufgabe: Abgrenzung Innenbereich Außenbereich und Standortfindung für Zuwachsflächen



**Bauen innerhalb
des FNP ist auch ohne
Bebauungsplan möglich**

Träger öffentlicher Belange

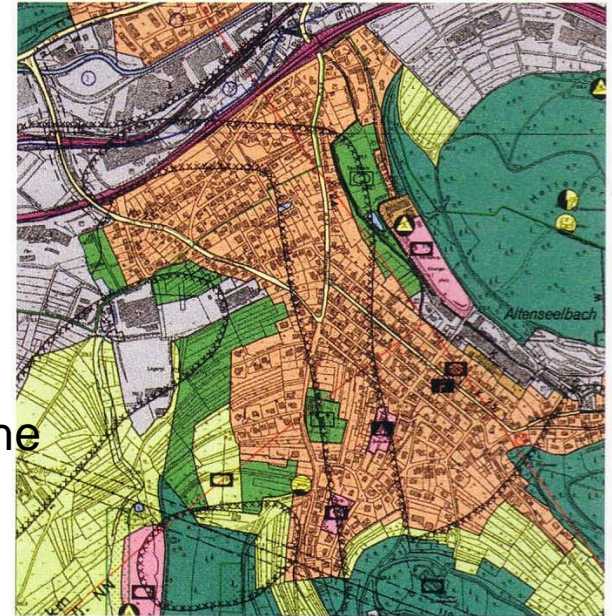
- FNP ist verbindlich für die Träger öffentlicher Belange
- „Träger öffentlicher Belange ist jede Behörde oder sonstige öffentliche oder private Stelle, der die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben obliegt“
 - Z.B. Nachbargemeinden, Industrie- und Handelskammern, Energieversorgungsunternehmen, Landwirtschaftskammer, Naturschutz, Kreis- und Landschaftsverband, alle Fachplanungen, Feuerwehr etc.

Situation der FNP`s in Kommunen

- FNP: für nachhaltige Entwicklung unverzichtbar (Umweltanforderungen / Ökologischer FNP), vor allem Integration des Ausgleichskonzeptes
- FNP: Standortzuweisungen für Nutzungen im Außenbereich wie Windkraftanlagen
- FNP: Flächenpolitik in Phasen der Schrumpfung
- FNP: Wiederentdeckung als Steuerungsinstrument, stadtverträgliche Steuerung von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- FNP: notwendig für interkommunale Kooperation

Welche Flächen werden im FNP dargestellt bzw. gekennzeichnet ?

- Bauflächen: Wohnbauflächen,
•Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen
- Flächen für Einrichtungen und Anlagen der
•Versorgung / Gemeinbedarf
- Überörtliche (nachrichtlich übernommen) und örtliche
•Hauptverkehrsstraßen
- Grünflächen vom Friedhof bis zu Dauerkleingärten
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Flächen für Ent- und Versorgungsanlagen, Abwasseranlagen etc.
- Planungen und Regelungen aufgrund anderer Gesetze
•(Naturschutzgebiete, Bahnstrecken, Autobahntrassen etc.)



Ablaufschema bei der Erstellung eines FNP

- **Vorentwurf:** Aufstellungsbeschluss, Bürgerbeteiligung (Ausstellung Pläne, Bürgeranhörung etc.) und Beteiligung der TÖP`s, Abwägung, Offenlagebeschluss
- **Entwurf:** öffentliche Auslage (1 Monat) und erneute Abwägung (Änderungen des Vorentwurfes, Rat beschließt den FNP als Verwaltungsprogramm (und billigt den Erläuterungsbericht)
 - **Genehmigung:** PR prüft rechtmäßige Zustandekommen des Planes und genehmigt ihn
 - **Bekanntmachung:** mit der öffentlichen Bekanntmachung wird der Plan rechtskräftig